

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **106 (1988)**

Heft 17

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

vorstellung vom *fehlerlosen Alleskönner* verantwortlich für fehlende Verhaltensakzeptanz. Dieses Weltbild kann zerstört werden durch die Offenlegung mangelnder Orthographiekenntnisse bei der Nutzung von Electronic Mail, oder eines besseren Kenntnisstandes jüngerer Mitarbeiter.

Die für Manager relevanten Einflussfaktoren sind in Bild 4 zusammengefasst.

Geringe Managerakzeptanz – verschenkte Potentiale

Manager sehen derzeit den Nutzen von Informations- und Kommunikationstechniken – nicht zuletzt immer wieder auch durch die Hersteller geschürt – fast ausschliesslich in der Rationalisie-

rung. Dies macht verständlich, warum sie einen Einsatz für den eigenen Wirkungskreis nur begrenzt sehen können. Denn wie alle anderen Mitarbeiter glauben auch sie, dass ihre eigene Arbeit so speziell ist, dass sie nicht von Maschinen «ersetzt» oder unterstützt werden kann. Verkannt wird dabei, dass durch Decision Support Systems, durch Electronic Mail oder durch elektronische Terminkalender die Arbeit des Managers weniger rationalisiert, sondern in ihrer Qualität verbessert werden soll. Der Vorteil dieser Techniken auf der Managementebene wird im besseren Informationsniveau und der verbesserten Reagibilität des Unternehmens liegen, nicht in vordergründigen Kostenvorteilen.

Derzeit kennen Manager Akzeptanzprobleme nur bei ihren Mitarbeitern

oder bei ihren Kunden. Solange sie nicht begreifen, dass sie selbst erhebliche Akzeptanzprobleme mit sich herumschleppen, werden wertvolle Potentiale einer angemessenen Nutzung verschenkt.

Vortrag gehalten an der ONLINE '88, 11. Europäische Kongressmesse für technische Kommunikation.
Kongressband III Bürokommunikation.
Herausgeber: S. Sorg. ISBN 3-89077-051-7

CONLINE GmbH Kongresse und Messen für technische Kommunikation,
D-5620 Velbert

Adresse des Verfassers: Prof. Dr. D. Müller-Böling, Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Universität Dortmund.

Rechtsfragen

Grundstückserwerb: Gesetzswidrige Begünstigung

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) widerspricht der Zwecksetzung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG oder Lex Friedrich). Es handelt sich um eine Verordnungsbestimmung, derzufolge der ausländische Ehepartner einer Person mit schweizerischem Bürgerrecht mit einer Ausnahme nicht als Person im Ausland betrachtet und infolgedessen nicht der Bewilligungspflicht für den Fall des Erwerbs in der Schweiz gelegenen Grundeigentums unterworfen wird. Diese Verordnungsbestimmung ist unanwendbar, falls der ausländische Ehepartner keine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz besitzt. Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hat so entschieden.

Das BewG, Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a (vergleiche dazu Art. 2) knüpft den bewilligungsfreien Erwerb schweizerischer Grundstücke durch Ausländer an ihre Eigenschaft, Inhaber einer Niederlassungsbewilligung zu sein. Ohne diese sind sie der Bewilligungspflicht unterstellt. Massgebend sind also für deren Existenz im Einzelfall die Vorschriften des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern oder das internationale Vertragsrecht (Niederlassungsverträge). Infolgedessen kann die Wartezeit bis zum Verleih der Niederlassung je nach der Staatsangehörigkeit verschieden ausfal-

len. So erhalten Bundesdeutsche oder Österreicher nach zehnjährigem, Franzosen, Belgier, Dänen, Niederländer sowie italienische Arbeitskräfte nach fünfjährigem Aufenthalt in der Schweiz die Niederlassung.

Die gesetzliche Ermächtigung

Art. 31 Abs. 1 BewG ermächtigt den Bundesrat, ohne Abweichung vom Gesetz für dessen Bestimmungen diese auslegenden Vollzugsvorschriften zu erlassen. Die Verknüpfung der Ausnahme von der Bewilligungspflicht für den Grundstückserwerb mit der Niederlassungsbewilligung ist bei natürlichen Personen ausländischer Staatsangehörigkeit so streng, dass der Bundesrat sogar in Art. 2 Abs. 1, 2. Satz, BewV verdeutlicht hat, dass Ausländer, die für ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz keiner fremdenpolizeilichen Bewilligung bedürfen, d. h. ausländische Ehepartner in der Schweiz Verbürgerter, genau wie fremdenpolizeilich Bewilligungspflichtige einer Bewilligung eines allfälligen Grundstückserwerbs bedürftig sind.

Die Ausnahme in Art. 2 Abs. 2 BewV ist daher nicht mit dem gesetzlichen System vereinbar. Der Ausländer, der eine Schweizerin heiratet, hat keine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz, solange seine Frau im Ausland lebt. Lebt sie in der Schweiz, so erlangt er gestützt auf Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Schutz des Familienlebens) zwar ein Recht auf Aufenthalt in der Schweiz, sofern er mit seiner Frau zusammenlebt. Eine Niederlassungsbewilli-

gung bekommt er aber nicht anders als jeder andere seiner Landsleute, mit der Ausnahme, dass die in der Schweiz verbrachte Zeit für ihn doppelt zählt und die Wartezeit auf nur fünf Jahre angesetzt ist.

Bisher unangefochtene Verordnungsbestimmung unanwendbar

Art. 2 Abs. 2 BewV ist freilich aus einer früheren Verordnung übernommen worden. Seine Gesetzmässigkeit war bisher unangefochten geblieben. Nicht einmal praktische Gründe vermögen aber diese Bestimmung zu rechtfertigen. Die Tatsache, dass nichts eine Schweizerin hindert, ein Grundstück im Inland zu erwerben und es ihrem ausländischen Ehemann abzutreten, ist keine Rechtfertigung. Die Strohmännrolle der Ehefrau ist sehr wohl erweislich, wenn sich zeigt, dass sie über keine eigenen Mittel zum Kauf verfügte und der Mann nicht niederlassungsberechtigt ist. Zur Gleichstellung von Mann und Frau trägt Art. 2 Abs. 2 BewV auch höchstens nach Massgabe des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts bei. Dessen vorgesehene Revision soll aber die bestehende Aufenthalts- und Niederlassungspraxis gegenüber ausländischen Ehemännern von Schweizerinnen nur bestätigen und sie auf die ausländischen Ehefrauen von Schweizern ausdehnen, nachdem diese Frauen nicht mehr durch die Trauung zu Schweizer Bürgerinnen werden. Die Verordnungsbestimmung lässt sich somit nicht mit dem Gesetz in Übereinstimmung bringen (Urteil vom 22. Januar 1988). Dr. R. B.